



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 45-47)**

Titel **Beschluß vom 19ten April 1808, betreffend die Polizeyaufsicht über den Verkauf der Gold- und Silber-Waaren in Zürich, Winterthur und Elgg.**

Ordnungsnummer

Datum 19.04.1808

[S. 45] Nach Anhörung und in gänzlicher Genehmigung des unterm 12ten Martii a. c. von der Industrie-Section an die Commission des Innern hinter- // [S. 46] brachten, und sub 30sten von dieser letztern an den Kleinen Rath unterstützend einbegleiteten Gutachtens, betreffend eine aufzustellende Polizey über die Verarbeitung der edlem Metalle, – wurde beschlossen:

- 1.) Die Gold- und Silberprobe, so wie sie gegenwärtig im hiesigen Canton bestehet, nämlich auf 18 Carath für das Gold, und auf 13 Loth 6 Deniers für das Silber, – wird neu bestätigt.
- 2.) Da im hiesigen Canton drey Handwerksgesellschaften von Gold- und Silberarbeitern bestehen, nämlich in Zürich, Winterthur und Elgg, – so wird den betreffenden Stadt- und Gemeindräthen die nöthige Polizeyaufsicht über die Probhältigkeit und den Verkauf der Gold- und Silberwaaren aufgetragen, in so weit es einen jeden betrifft.
- 3.) Die Stadträthe von Zürich und Winterthur, und der Gemeindrath von Elgg, werden fachkundige Aufseher eigens bestellen, oder schon vorhandene neu bestätigen, und ihnen zur Obliegenheit machen, daß sie zu bestimmten Zeiten geflissen über die von den Gold- und Silberarbeitern in ihrer Gemeinde gefertigten Waaren die Probe nach dem Strich, und, wenn einiger Verdacht statt fände, auch durch das Feuer vornehmen, und die probhältige Waare bestimmt bezeichnen, allfällig zum Vorschein kommende Unregelmäßigkeit // [S. 47] ten aber gewissenhaft und bey eigener Verantwortung dem competierlichen Richter verzeigen sollen.
- 4.) Was die fremden Krämer anbetrifft, – so sollen diejenigen Gold- und Silberwaaren, welche nach dem Gewicht und nicht bloß der Fassung wegen, sondern für gutes Gold und Silber von denselben auf Jahrmärkten verkauft werden, – von den obbemerkten verordneten Aufsehern jeweilen mit möglichster Genauigkeit geprüft werden; in der Meinung, daß der Verkauf dieser Waaren, wenn ihr Gehalt schlechter wäre, als die im hiesigen Canton eingeführte Probe mit sich bringt, untersagt, gegen die Fehlbaren aber je nach den Umständen, von höherer Behörde mit Wegweisung aus dem Canton, oder Wegnahme der Patente, oder richterlicher Correction die zweckmäßige Ahndung vorgehoben werden solle.
- 5.) Gegenwärtiger Beschluß wird sowohl der Commission des Innern zugestellt, als den Herren Bezirksstatthaltern von Zürich und Winterthur mit der Einladung communiciert, ihn behörigen Orts zu notificieren, damit er in Erfüllung gehe.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]